

# Satzung Thüringer Gesundheitssportverein



## § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Thüringer Gesundheitssportverein ". Er hat seinen Sitz in 98693 Ilmenau. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ilmenau Zwst.d. Amtsgericht Arnstadt eingetragen werden. Danach lautet der Name "Thüringer Gesundheitssportverein e.V.", abgekürzt TGSV e.V.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein führt ein Wappenzeichen

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Sportverein nimmt die Interessen der Mitglieder zur sportlichen und gesundheitsfördernden Betätigung wahr. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteilichkeit und gesellschaftlichen Stellung. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:  
Durchführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining als ergänzende Leistungen nach dem SGB zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit, die Ausübung von sportlichen Veranstaltungen, Gesundheitssport, Kindersport, Behinderten- und Rehabilitationssport sowie Präventionssport.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel müssen sinnvoll für den Verein eingesetzt werden. Der Vorstand kann im Bedarf Vergütungen beschließen, nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung, § Abs.26A ESTG.
8. Der Verein kann Außenstellen gründen, diese besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit. Der Verein kann somit überregional tätig sein und Mitglieder aufnehmen.
9. Vorstandsmitglieder können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages tätig sein. Näheres zu Zahlungen von Vergütungen und den Ersatz von Reisekosten und Auslagen beim Verein und den Arbeitsgemeinschaften regeln die Richtlinien, die vom Vorstand erlassen und ergänzt werden können.
10. Für jede im Verein betriebene sportliche Aktivität kann durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gebildet werden.
11. Die Abteilungen organisieren eigenständig den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs- und Trainingsbetriebes in ihrem Bereich.

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

1. Der Verein hat folgende Mitglieder
  - a) Ordentliche Mitglieder
    - Erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
    - Kinder und Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b) Außerordentliche Mitglieder
    - gemeinnützige Vereine
  - c) Fördernde Mitglieder des Vereines können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
  - d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Verein besonders verdient gemacht haben.

### **§ 4 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu

informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderung
  - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen welche für das Beitragswesen relevant sind
  - d) die Mitteilung über den Wechsel der Krankenkasse
  - e) entstehende Kosten, durch Nichteinhalten der Abs. 1 a)– d), werden auf das Mitglied in voller Höhe umgelegt
3. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein
  4. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 2 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
  5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

## **§ 5 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
3. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.

- Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
3. Mit Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
  4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
  5. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss aus dem Verein oder
  - c) Tod
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechten und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

### **§ 7.1 Kündigung der Mitgliedschaft**

- a) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Für Mitglieder beträgt die Kündigungsfrist 1 Monat. Eine Sonderregelung gilt für Mitglieder mit einer gültigen Verordnung für Rehabilitationssport oder Funktionstraining. Hier beträgt die Kündigungsfrist bei Beendigung der verordneten Trainingseinheiten 4 Wochen zum Monatsende.
- b) Jedes Mitglied der Abteilung Rehabilitationssport wechselt nach Beendigung der Verordnung automatisch in die Abteilung Breitensport, sofern nicht eine fristgemäße schriftliche Kündigung Seitens des Mitglieds vorliegt bzw. der Verein dem Mitglied gekündigt hat. Es gelten dann die Abteilungsbeiträge der Abteilung Breitensport laut aktueller Beitragsordnung.

### **§ 7.2 Ausschluss aus dem Verein**

1. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a) Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, oder vereinschädigendes Verhalten ausübt.

- b) Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - c) Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
  - d) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Ausschluss-Beschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.
  3. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf von 2 Jahren möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ welches letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

## **§ 8 Finanzierung des Vereins**

### **§ 8.1 Beitragsleistungen und Pflichten**

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
  - a) Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen der Mitglieder
  - b) Geld und Sachspenden Dritter, Vermächtnissen etc.
  - c) Öffentlichen Zuschüssen
2. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge an den Verein zu leisten, die von der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
3. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten
  - a) eine Aufnahmegebühr
  - b) eine Mitgliedskartengebühr
  - c) ein Servicepaket
  - d) ein monatlicher Grundbetrag
  - e) freiwillige Mehrleistungen und Spenden sind möglich
4. Folgende Beträge sind durch die Rehasportler ohne Mitgliedschaft zu leisten
  - a) eine Versicherungsgebühr

### **§ 8.2 Erhebung einer Umlage**

1. Neben dem monatlichen Beitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins)
2. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer

einmaligen Umlage und ihrer Höhe von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung zu fassen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrag gemäß Beitragsordnung nicht überschreiten.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

### **§ 9.1 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - d) Satzungsänderungen
  - e) Beschlussfassung über Anträge
  - f) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal alle 2 Jahre statt. Der Vorstand legt den Termin fest. Die schriftliche Bekanntmachung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang, an den dafür bekannten Stellen im Verein bzw. in den Außenstellen durch Handzettel oder auf der Homepage des Vereins oder durch den Vereins- Newsletter.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt bis 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins werden durch den beschlussfähigen Vorstand durchgeführt. In allen übrigen Fällen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder durch ihn Beauftragten geleitet. In jeder Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu anzufertigen, in der besondere Beschlüsse enthalten sind. Der Vorsitzende unterschreibt das Protokoll.
8. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen:
  - a) Auf Beschluss des Vorstandes
  - b) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes
  - c) Bei Auflösung des Vereins

9. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf im Internet bzw. im Chat stattfinden.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. In den Sitzungen der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied die das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. ein Erziehungsberechtigter eine Stimme. Alle sonstigen Vereinigungen die dem Verein angehören sind durch eine Person durch eine Stimme vertreten.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind vom Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, sind jedoch teilnahmeberechtigt.

### **§ 10.1 Einfache Beschlussfassung; Satzungsänderungen; Vereinsauflösung**

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Beschlüsse über die Änderungen der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
3. Die Mitgliederversammlung kann darüber abstimmen, dass die Beschlussfassung per Handzeichen oder per Wahlzettel erfolgt. Bei Beschlussfassung durch Handzeichen werden nur Gegenstimmen und Enthaltungen gezählt.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Personen:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) Sportwart



- e) Schriftführer/Öffentlichkeitsarbeit  
Mindestens ein Mitglied des Vorstandes (Vorsitzender) muss hauptamtlich tätig sein (geschäftsführendes Vorstandsmitglied).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für 4 Jahre gewählt.  
Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung selbst. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung grundsätzlich ehrenamtlich. Seine Aufwendungen kann im Rahmen einer gesetzlichen Aufwandspauschale (z.Zt. 720,00 €/Jahr) erstattet werden. (Anpassungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Änderungen). Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
  3. Wiederwahl ist zulässig
  4. Jedes besonders aktive Mitglied ist wählbar.
  5. Die Wahl ist wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
  6. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen
  7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzperson. Bis zu dieser Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein Mitglied einsetzen.
  8. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  9. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden oder durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
  10. Die Vertretung des Vereins wird nach außen durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vorgenommen.
  11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
  12. Der Vorstand entwirft Vereinsordnungen und Regularien zur satzungsgemäßen Führung des TGSV.
  13. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 12 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen**

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
3. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffenen Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
4. Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensfall**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder bei einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Waldkinder Ilmenau e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.
3. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Ilmenau anzumelden.
4. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich ist der Vorstand Liquidator.

## **§ 14 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personenbezogene Daten vom Verein gespeichert werden dürfen: z. B. Adresse, Alter, Familienstand, Beruf, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit usw. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Personenbezogene Daten werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert.
3. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und Daten, die zur Durchführung des Vereinszweckes erforderlich sind.
4. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubten Nutzung durch Dritte geschützt.
5. Das bei Fotografie und Filmarbeiten entstandene Material, kann der Verein zu internen und externen Zwecken (z.B. Bilder auf der Homepage, auf Flyern und Plakaten etc.) verwenden. Eine schriftliche Zustimmung, unter Einsicht des Datenmaterials, ist jedoch erforderlich.
6. Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass die Trainingspläne öffentlich in den dafür vorgesehenen Trainingsplankästen aufbewahrt werden dürfen

## **§ 15 Inkrafttreten**

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.12.2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins Thüringer Gesundheitssportverein beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.